



Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Technologieentwicklungen

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	FÖRDERINTENSITÄT	2
6	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	3
7	VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERUNG	3
7.1	Förderbare Kosten	3
7.2	Nicht-förderbare Kosten	4
8	RECHTSGRUNDLAGEN	5
9	ANTRAGSTELLUNG	5
10	SCHWERPUNKTFÖRDERUNG	6
10.1	Schwerpunktförderung „Voucher“	6
10.2	Schwerpunktförderung „Forschungsinfrastruktur“	6
10.3	Schwerpunktförderung „Technologie - Calls“	7



1 Geltungsbereich

- 1) Diese „Spezielle Richtlinie“ des NÖ Niederösterreichischer Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) gilt für die Förderung von Technologieentwicklungen die vom Fonds abgewickelt werden.
- 2) Diese Richtlinie gilt ab 01.07.2016 bis 31.12.2020.

2 Ziele der Förderung

- 3) Gefördert werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie des Landes Niederösterreich stehen.

3 Zielgruppe

- 4) Antragsberechtigt sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als Kooperationspartner, die das Projekt am Standort Niederösterreich umsetzen und/oder die Wertschöpfung in Niederösterreich generieren.

4 Gegenstand der Förderung

- 5) Gegenstand der Förderung sind Projekte in den Bereichen Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung

5 Förderintensität

- 6) Die maximal zulässige Förderintensität, richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission.
- 7) Die Förderintensität pro Beihilfenempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - 100 % der förderbaren Kosten für Grundlagenforschung
 - 50% der förderbaren Kosten für industrielle Forschung
 - 25% der förderbaren Kosten für experimentelle Entwicklung
 - 50% der förderbaren Kosten für Durchführbarkeitsstudien
- 8) Die Förderintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80% der förderbaren Kosten erhöht werden:
 - Bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte
 - Um 15 Prozentpunkte, wenn:
 - Das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhaltet oder in mindestens zwei Mitgliedsstaaten durchgeführt wird und kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreitet, oder mindestens eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung beteiligt ist, die allein oder gemeinsam mit anderen Einrichtungen dieser Art mindestens 10% der förderbaren Kosten trägt und das Recht hat, eigene Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, oder

- die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung findet.

6 Art und Ausmaß der Förderung

- 9) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss bis zur Höhe der zulässigen Förderintensitäten.
- 10) Die Förderung von Projekten kann auf Basis von definierten Aktionen erfolgen, der Fonds kann hierfür gesonderte Bestimmungen erlassen.
- 11) Eine Akontierung des Zuschuss ist bis zu einer maximalen Höhe von 50% der vergebenen Förderung möglich.

7 Voraussetzungen für Förderung

7.1 Förderbare Kosten

- 12) Förderbare Kosten sind
 - Personalkosten (Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Projekt tätig sind), die Anwendung von Pauschalen ist zulässig
 - Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden
 - Kosten für Auftragsforschung, Fachwissen und für zu fremdvergleichskonformen Bedingungen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden
 - Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen
- 13) Die förderbaren Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie.
- 14) Die Anwendung von Pauschalen zur Vereinfachung der Abwicklung ist zulässig. Die Regelung dazu und die geforderten Nachweise sind im Fördervertrag festzuhalten, soweit diese nicht in der Richtlinie ausgeführt sind.
- 15) Indirekte Kosten (Gemeinkosten bzw. Overheads) sind wie folgt förderbar:
 - unter Anwendung eines Pauschalsatzes von bis zu 25 % der gesamten direkten förderfähigen Kosten, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge (Drittkosten), die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des Empfängers genutzt werden, sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte nicht berücksichtigt werden. (auf Grundlage der Horizon 2020 Bestimmungen)
 - unter Anwendung eines Pauschalsatzes von bis zu 20 % der gesamten direkten förderfähigen Personalkosten.
 - als Istkosten auf Basis tatsächlich getätigter Ausgaben

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von indirekten Kosten durch den Fördernehmer zu erbringen:

- Nachweis bei Antragstellung, dass Gemeinkosten beim Fördernehmer anfallen
- Nachweis der Berechnung der Basis für die pauschalen Zuschlagsätze, aus der erkennbar ist, dass ausschließlich die oben definierten Kosten als Berechnungsbasis für den jeweiligen Zuschlagsatz herangezogen wurden

- Für den Fall der Abrechnung der indirekten Kosten auf Basis von Istkosten ist die sachliche Zurechenbarkeit zum jeweiligen Projekt zu dokumentieren und sind vom Fördernehmer die jeweiligen Rechnungen bzw. Zahlungsbelege bzw. Personalkosten vorzulegen
- 16) Zu den indirekten Kosten zählen jene Kosten die nicht direkt einem Vorhaben zugerechnet werden können, jedoch für der Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Zu den indirekten Kosten zählen ausgenommen nachweislich projektspezifische Einzelkosten:
- Mietkosten, Pacht, Leasing, Lizenzen
 - Versicherungen und Steuern für Gebäude,
 - Betriebskosten (Heizung, Wasser);
 - Hilfs- und Betriebsstoffe;
 - Büromaterial;
 - Kosten für Buchführung und Steuerberatung;
 - Instandhaltung, Reinigung und Reparatur;
 - Personalkosten für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, für Geschäftsführung
 - Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste);
 - Bankgebühren
 - Kopien, Druckkosten, Fachliteratur, Marketingkosten
 - Aus- und Fortbildung;
 - Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
 - Energiekosten;
 - Kopien, Druckkosten, Fachliteratur, Marketingkosten
- 17) Die Lohnnebenkosten können als Pauschalsatz, auf Grundlage der gesetzlich geregelten Prozentsätze (für SV, Kommunalsteuer etc.) gefördert werden. Die Rückstandsbestätigungen der Sozialversicherung und des Finanzamts belegen die korrekte Abrechnung des Fördernehmers. Somit entfällt jedweder weitere Einzelnachweis.

7.2 Nicht-förderbare Kosten

- 18) Als nicht-förderbare Kosten gelten:
- Rechnungsbeträge unter € 200,00 (exkl. MWSt.)
 - Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
 - Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
 - (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
 - Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen und eine Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr haben
 - Kosten für den Erwerb von Grundstücken
 - Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)



- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten

8 Rechtsgrundlagen

- 19) Abhängig von der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage sind die jeweiligen speziellen Bestimmungen zu beachten.
- 20) Für die Förderung von Technologieentwicklungen gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 25, 26, 28, 29 und 56 AGVO.
- 21) Für Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gelten insbesondere die Bestimmungen der genannten Verordnung

9 Antragstellung

- 22) Siehe Allgemeine Richtlinien



10 Schwerpunktförderung

10.1 Schwerpunktförderung „Voucher“

10.1.1 Ziele der Förderung

- 23) Um Unternehmen zu mobilisieren und die Eintrittsbarriere für Forschung und Entwicklung zu senken, unterstützt die Scherpunktförderung „Voucher“ Projekte mit Forschungseinrichtungen.

10.1.2 Zielgruppe

- 24) Antragsberechtigt sind Unternehmen, welche über keine bzw. geringe Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen haben und Forschungseinrichtungen an den Technopolstandorten.

10.1.3 Gegenstand der Förderung

- 25) Förderbar sind FuE-Dienstleistungen von Forschungseinrichtungen

10.1.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 26) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 100 % mit maximal € 10.000,00 pro Voucher.

10.1.5 Rechtsgrundlage

- 27) Für die Förderung gelten insbesondere die Bestimmungen der DeMinimis Verordnung.

10.2 Schwerpunktförderung „Forschungsinfrastruktur“

10.2.1 Ziele der Förderung

- 28) Die Schwerpunktförderung hat den gezielten Ausbau von Forschungsinfrastrukturen im Einklang mit den Schwerpunkten der Wirtschaftsstrategie des Landes Niederösterreich zum Ziel.

10.2.2 Zielgruppe

- 29) Antragsberechtigt sind Organisationen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

10.2.3 Gegenstand der Förderung

- 30) Förderbar sind Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.
- 31) Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen.
- 32) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.
- 33) Der Zugang zur Infrastruktur steht mehreren Nutzer offen und wird zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt.
- 34) Die geförderte Investition muss mindestens 5 Jahre bzw. für die steuerrechtliche Abschreibungsdauer am Standort verfügbar sein.

10.2.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 35) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 50% der förderbaren Kosten.



10.2.5 Rechtsgrundlage

- 36) Für die Förderung gelten insbesondere die Bestimmungen lt. Art. 26 AGVO.

10.3 Schwerpunktförderung „Technologie - Calls“

10.3.1 Ziele der Förderung

- 37) Gefördert werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie des Landes Niederösterreich stehen und dem jeweiligen Thema des Calls entsprechen.

10.3.2 Zielgruppe

- 38) Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als Kooperationspartner, die das Projekt am Standort Niederösterreich umsetzen und oder die Wertschöpfung in Niederösterreich generieren.

10.3.3 Voraussetzung für Förderung

- 39) Gesonderte Bestimmungen können vom Fonds im Rahmen der Ausschreibung festgelegt werden.